

65. Wie gestalten sich die Rechtsfolgen, wenn ein Stromabnehmer eines städtischen Elektrizitätswerks gegen dessen Preisfestsetzung Widerspruch erhebt?

BGB. §§ 138, 315.

VL Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1925 i. S. Aktiengesellschaft G. (Bekl.) w. Stadt Chemnitz (KL). VI 182/25.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte ist Abnehmerin von Licht- und Kraftstrom aus dem Elektrizitätswerk der Klägerin. Ein Sondervertrag der Parteien über die Stromlieferung ist auf den 31. Dezember 1921 gekündigt

worden; seitdem hat aber die Beklagte den Strom weiter von der Klägerin bezogen. Die Strompreise für Großabnehmer, zu denen die Beklagte gehört, werden nach Anhörung einer Kommission, die aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und Vertretern der Großabnehmer der Stadt Chemnitz gebildet ist, festgesetzt und in den Amtsblättern bekannt gemacht. Dem Strombezug liegen die Strombezugsbedingungen des Elektrizitätswerks der Stadt Chemnitz zugrunde. Die Beklagte hat sich nun geweigert, für Oktober bis Dezember 1923, Januar und Februar 1924 den festgesetzten Strompreis zu zahlen, der sich insgesamt für den Bezug in diesen Monaten auf 111035,83 *GM.* beläuft; sie hat nur den nach ihrer Ansicht angemessenen Preis mit 66099,06 *GM.* gezahlt. Sie begründet ihre Weigerung damit, daß sie die Preisbekanntmachungen der Klägerin nicht anerkennt, sondern wiederholt Widerspruch dagegen erhoben und Berechnung des angemessenen Preises verlangt habe. Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 49234,67 *GM.* zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 44744,27 *GM.* verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Angriffe der Revision gegen die rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Preisfestsetzung der Klägerin für den Strombezug aus dem städtischen Elektrizitätswerk wirkungslos sei, sind unbegründet.

Wenn das Berufungsgericht sagt, der Widerspruch sei von der Klägerin zurückgewiesen worden, so ist das nicht dahin zu verstehen, als ob es der irrigen rechtlichen Auffassung gewesen sei, der Widerspruch hätte der Annahme bedurft und sei schon wegen seiner Zurückweisung hinfällig. Der Vorderrichter hat vielmehr nur feststellen wollen, daß die Klägerin dem Widerspruch gegenüber an ihren Preisen festgehalten und dies der Beklagten zum Ausdruck gebracht habe.

Wer aber von einem städtischen Elektrizitätswerk Strom beziehen will, muß sich den allgemeinen Lieferungsbedingungen und den einheitlich für alle Stromabnehmer festgesetzten Preisen unterwerfen; sonst muß er vom Strombezug Abstand nehmen. Mit der Eigenart

eines städtischen Elektrizitätsbetriebs läßt es sich nicht vereinbaren, daß jemand zwar Strom bezieht, sich aber den für alle Stromabnehmer durch Beschluß der berufenen Stelle allgemein festgesetzten Bedingungen, insbesondere den festgesetzten Preisen, nicht unterwerfen will und für sich kraft bloßen Widerspruchs eine Sonderstellung beansprucht, namentlich den Strom zu anderen, nach seiner Meinung angemessenen Preisen geliefert haben will. Zwar ist es möglich, daß die Stadt mit einzelnen Großabnehmern durch besonderen Vertrag günstigere Bedingungen und billigere Preise vereinbart, wie ein solcher Vertrag zwischen den Parteien bis Ende 1921 tatsächlich bestanden hatte. Wenn aber die Stadt eine solche Sondervereinbarung ablehnt, so bleibt es bei den allgemeinen Bedingungen und Preisen. Die Stadt ist, wenn ein Stromabnehmer Widerspruch gegen die von ihr festgesetzten Preise erhebt und diese zu zahlen verweigert, zur Sperre der Leitung befugt. Aber aus der Nichtausübung dieser Befugnis folgt noch nicht, daß sie dem Widerspruch stattgeben will. Es können Umstände, besonders öffentliche Interessen, ihr es nicht angezeigt erscheinen lassen, von diesem Mittel, ihre Rechte zu wahren, Gebrauch zu machen. Sie kann es vielmehr unter Ablehnung des Widerspruchs dem betreffenden Stromabnehmer überlassen, ob er trotzdem den Strom weiter entnehmen will. Tut er dies in Kenntnis des Willens der Stadt, daß sie ihm den Strom nur zu den allgemein festgesetzten Preisen liefern werde, so unterwirft er sich trotz seines Widerspruchs durch den weiteren Strombezug dieser Preisfestsetzung. Welche Beweggründe für den Weiterbezug maßgebend waren, ist gleichgültig. Der aufrechterhaltene Widerspruch hat dann in der Tat nur die Bedeutung einer protestatio facto contraria, er ist unvereinbar mit dem wirklichen Verhalten des Stromabnehmers und daher unbeachtlich.

Anders ist die Bedeutung eines Widerspruchs gegen die Preisfestsetzung dann freilich zu beurteilen, wenn mit ihm geltend gemacht wird, daß die Preisfestsetzung der Stadt gegen § 138 Abs. 1 oder 2 BGB. verstöße. Diesen Verstoß hat denn auch die Beklagte der Klägerin vorgeworfen; er ist aber vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Die Annahme von Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB.) hat es abgelehnt, weil einmal keine Ausbeutung einer Notlage der Beklagten vorliege, ferner auch die für den Oktober 1923

und die folgenden Monate festgesetzten Preise mit Rücksicht auf die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als übermäßig hohe angesehen werden könnten. Beides sind tatsächliche Feststellungen, die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen sind. Die Revision greift denn auch nur die Ausführungen des Vorberrichters zu § 138 Abs. 1 BGB. an, und zwar wendet sie sich dagegen, daß das Berufungsgericht zwar grundsätzlich eine Monopolstellung der Klägerin anerkannt, aber verneint hat, daß eine solche auch der Beklagten gegenüber bestehe, weil es dieser als Großabnehmerin rechtlich und tatsächlich freigestanden habe, sich eine eigene Krasterzeugungsanlage herzustellen. Es bedarf aber nicht des Eingehens auf diesen Revisionsangriff, da jene Erwägung sich nur als ein Hilfsgrund darstellt. In erster Reihe verneint das Berufungsgericht einen Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB. ebenfalls aus dem Grunde, weil die von der Klägerin festgesetzten Preise nicht übermäßig hohe gewesen seien und daher eine gegen die guten Sitten verstößende Ausbeutung der Monopolstellung der Klägerin nicht vorliege.

Schließlich glaubt die Revision zu ihren Gunsten sich auf den § 315 BGB. berufen zu können, demzufolge, wenn eine Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt werden soll, im Zweifel anzunehmen ist, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen und nicht verbindlich ist, wenn sie der Billigkeit nicht entspricht. Zwar ist dieser rechtliche Gesichtspunkt vom Berufungsgericht nicht in den Kreis seiner Beurteilung gezogen worden, aber die Feststellung, daß mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage die festgesetzten Preise nicht übermäßig hoch gewesen sind, daß die Klägerin einerseits zwar das Werk vor Verlusten hat schützen, andererseits aber die Abnehmer nicht hat überteuern wollen, reicht schon aus, um die Preisfestsetzung nicht als unbillig erscheinen zu lassen.